

# RS Vwgh 1989/3/16 88/14/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §23 Z2;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 359;

## Rechtssatz

Bei einem Gesellschaftsverhältnis, das während seines angeblichen Bestandes überhaupt nicht in Erscheinung tritt und auch nirgends urkundlichen Niederschlag findet, ist es in erster Linie Sache desjenigen, der das Gesellschaftsverhältnis dennoch behauptet, dieses auch zu beweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140075.X02

## Im RIS seit

16.03.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)